



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.2252.02

BVD/P102252
Basel, 6. April 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 1. März 2011

Kantonale Volksinitiative „JA zum Nichtraucherschutz ohne kantonale Sonderregelung!“

Bericht über das weitere Vorgehen

1. Ausgangslage

Die Kantonale Volksinitiative „JA zum Nichtraucherschutz ohne kantonale Sonderregelung!“ ist zustande gekommen. Die rechtliche Zulässigkeit wurde vom Grossen Rat an der Sitzung vom 6. April 2011 festgestellt.

Die Initiative ist formuliert und verlangt, dass § 34 des kantonalen Gastgewerbegesetzes vom 15. September 2004 wie folgt geändert wird:

§ 34 Rauchverbot

In den öffentlich zugänglichen Betrieben gilt Rauchverbot unter Vorbehalt der bundesrechtlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen.

1.1 Bestehende Regelung betreffend Nichtraucherschutz im Kanton Basel-Stadt

In der kantonalen Abstimmung in Basel-Stadt vom 28. September 2008 wurde die kantonale Initiative „Schutz vor Passivrauchen“ mit 52.8% der Stimmen angenommen. Diese Initiative hatte zum Ziel, in den öffentlich zugänglichen Innenräumen der dem Gastgewerbegesetz (SG 563.100) unterstellten Betrieben das Rauchen zu verbieten. Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, unbediente und mit eigener Lüftung versehene Räume, so genannte „Fumoirs“, sollen von diesem Rauchverbot ausgenommen sein. In diesem Sinne wurden das Gastgewerbegesetz und die entsprechende Verordnung in der Folge ergänzt. Die Bestimmungen sind seit dem 1. April 2010 wirksam.

Die aufgrund der vom Stimmvolk angenommenen Initiative „Schutz vor Passivrauchen“ ins Gastgewerbegesetz und der entsprechenden Verordnung aufgenommenen und seit dem 1. April 2010 geltenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Vorschriften Kanton Basel-Stadt

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

§ 34 (neu) Rauchverbot in Innenräumen

In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, unbediente und mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen. Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.

Verordnung zum Gastgewerbegesetz

§ 16 Rauchverbot in Innenräumen

Öffentlich zugänglich ist ein Raum, der von jedermann insbesondere zum Zweck des entgeltlichen Erwerbs von Speisen und/oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle betreten werden darf.

2 Ein Fumoir ist ein Raum innerhalb eines dem Gastgewerbegesetz unterstehenden Betriebs, in welchem geraucht werden darf. Gäste die sich in Fumoirs aufhalten dürfen nicht bedient werden. Fumoirs dürfen nicht als Durchgangsräume zu denjenigen Räumlichkeiten dienen, die für Nichtraucherinnen und Nichtraucher bestimmt sind. Sie müssen über eine eigene Lüftung verfügen.

3 Auch in Zelten, Wintergärten, Hallen oder Eingangsbereichen gilt das Rauchverbot, sofern sie auf mehr als der Hälfte aller Seiten geschlossen sind.

Diese kantonale Regelung lässt im Unterschied zum geltenden Bundesrecht betreffend den Nichtraucherschutz in Basel-Stadt keine bedienten, sondern lediglich unbediente Raucheräume (Fumoirs) und keine (kleinen) Raucherbetriebe resp. Raucherrestaurants zu. Diese Regelung in Basel-Stadt ist diesbezüglich restriktiver als das Bundesrecht.

Grundsätzlich funktionieren diese Bestimmungen im Kanton Basel-Stadt gut. Einige Betriebe haben sich in einem Verein („Vereinslösung“) zusammengeschlossen und vertreten den Standpunkt, dass dadurch in ihren Lokalen weiterhin geraucht werden dürfe, da sie nicht in den Geltungsbereich der geltenden rechtlichen Bestimmungen betreffend den Schutz vor Passivrauchen fallen. Diesbezüglich sind im Moment Rechtsverfahren hängig. Je nach Ausgang dieser Verfahren wird unter gewissen Bedingungen in diesen „Vereinslokalen“ weiterhin geraucht werden können oder nicht. Sollte dies nicht der Fall sein, wird es künftig in Basel-Stadt aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen keine Lokale mehr geben, in denen man bedient wird und gleichzeitig geraucht werden kann.

1.2 Bestehende Regelungen betreffend Nichtraucherschutz auf Bundesebene

Seit dem 1. Mai 2010 sind das Bundesgesetz und die entsprechende Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. Diese Bestimmungen zum Schutz lauten wie folgt:

Vorschriften Bund

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

Art. 2 Rauchverbot

1 Rauchen ist in Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 untersagt.

2 Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Ausnahmsweise dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.

[...]

Art. 3 Raucherbetriebe

Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:

- a. eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;
- b. gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und
- c. nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

Art. 4 Kantonale Vorschriften

Die Kantone können strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen.

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PRSV)

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. das Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen;

Diese Bestimmungen gelten für geschlossene Räume, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Für spezielle Einrichtungen bestehen Ausnahmebestimmungen. Das Gesetz sieht vor, dass die Kantone strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen können. Davon hat der Kanton Basel-Stadt wie vorgängig ausgeführt, Gebrauch gemacht.

Für Restaurationsbetriebe sieht das Bundesrecht zwei Ausnahmen vor, die aufgrund der kantonalen Vorschriften in Basel-Stadt nicht gelten.

- Einerseits können Raucherräume (bis zu 1/3 der Gesamtfläche der Ausschankräume) eingerichtet werden, in welchen „ausnahmsweise“ Personal beschäftigt wird, welches im Arbeitsvertrag der Arbeit in einem Raucherraum zugestimmt hat (ausnahmsweise bediente Fumoirs).
- Andererseits können Restaurationsbetriebe *eine Bewilligung* als Raucherlokal beantragen, wenn die dem Publikum zugänglichen Räume eine Gesamtfläche von höchstens 80m² ausmachen; in diesen Lokalen darf Personal beschäftigt werden, welches im Arbeitsvertrag der Arbeit in einem Raucherlokal zugestimmt hat (Raucherbetriebe).

1.3 Situation in den anderen Kantonen der Schweiz

Nachfolgende Tabelle des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) enthält eine Übersicht über die Gesetzgebung in den anderen Kantonen der Schweiz betreffend Schutz vor Passivrauchen in der Gastronomie. Es ist vermerkt, welche Kantone weitergehende Regelungen als das Bundesgesetz haben und was diese Regelungen beinhalten (Stand: Januar 2011). Die Aufstellung wird monatlich aktualisiert.

Schutz vor Passivrauchen in den Kantonen (Gastronomie)							
Stand 01.01.2011							
Kt.	gilt ab	weitergehende Regelung	ohne Raucher-raum	Raucher-raum unbedient	Raucher-raum bedient	Rauchbetriebe	Bemerkungen
CH	01.05.10				✓	✓	Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» eingereicht, Volksinitiative «Für ein liberales Rauchergesetz» lanciert
AG	01.05.10				✓	✓	
AI	01.05.10				✓	✓	
AR	01.01.11	✓			✓		Volksinitiative «Für gleich lange Spiesse beim Nichtrauchererschutz» eingereicht
BE	01.07.09	✓			✓		Postulat (Aussenräume) eingereicht, Motion (keine weitergehende Regelung) eingereicht
BL	01.05.10	✓		✓			Postulat (Raucherclubs) eingereicht
BS	01.04.10	✓		✓			Volksinitiative «Ja zum Nichtrauchererschutz ohne kantonale Sonderregelung» eingereicht
FR	01.01.10	✓		✓			
GE	01.11.09	✓		✓			
GL	01.05.10				✓	✓	
GR	01.03.08	✓			✓		
JU	01.05.10				✓	✓	
LU	01.05.10				✓	✓	
NE	01.04.09	✓		✓			Gesetzesentwurf (Bedienung) im Parlament
NW	01.05.10				✓	✓	
OW	01.05.10				✓	✓	
SG	01.07.10	✓		✓			Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen für alle» am 27.9.2009 angenommen
SH	01.05.10				✓	✓	
SO	01.01.09	✓			✓		Volksinitiative (keine weitergehende Regelung) am 13.6.10 abgelehnt
SZ	01.05.10				✓	✓	
TG	01.05.10				✓	✓	
TI	12.04.07	✓			✓		
UR	01.09.09	✓			✓		
VD	15.09.09	✓		✓			Motion (Casinos) eingereicht
VS	01.07.09	✓		✓			
ZG	01.03.10				✓	✓	
ZH	01.05.10	✓			✓		

Dieser Tabelle kann entnommen werden, dass von 26 Kantonen 11 die bestehende Bundesregelung übernommen haben. Die restlichen 15 Kantone haben eigene Regelungen erlassen, die unterschiedlich ausfallen. 8 dieser Kantone (darunter die beiden Basel) haben die Regelung gewählt, wonach nur unbediente Raucherräume zugelassen sind. Die anderen 7 dieser Kantone haben sich für bediente Raucherräume entschieden.

2. Beurteilung der Initiative

Erst vor ca. zwei Jahren hat sich das Stimmvolk in Basel-Stadt für eine restriktivere Regelung als die geltende Bundesregelung im Zusammenhang mit dem Nichtrauchererschutz entschieden. Dem Volk war bei der Abstimmung bekannt, dass eine Bundesregelung betreffend Nichtrauchererschutz in Vorbereitung war und trotzdem wurde die restriktivere Regelung für den Kanton Basel-Stadt angenommen. Diese kommt seit ca. einem Jahr zur Anwendung und funktioniert gemäss den vollziehenden Behörden ohne grössere Schwierigkeiten. Auf die Unsicherheit bei der Behandlung der bestehenden „Vereinslokale“ wurde bereits hinge-

wiesen. Solange das geltende Bundesrecht zum Schutz vor Passivrauchen weitergehende kantonale Regelungen zulässt, wird es unterschiedliche Regelungen - restriktivere und liberalere- geben, je nach dem wie das jeweilige kantonale Stimmvolk entscheidet.

Die vorliegende Volksinitiative „Ja zum Nichtrauchererschutz ohne kantonale Sonderregelung!“ möchte erreichen, dass die liberalere Bundesregelung die geltende restriktivere kantonale Regelung in Basel-Stadt, welche mit Volksentscheid vom 28. September 2008 angenommen wurde, ersetzt. Dies hätte zur Folge, dass die im Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmeregelungen auch in Basel-Stadt möglich wären und somit in gewissen Lokalen unter gewissen Bedingungen weiterhin mit Bedienung geraucht werden könnte.

Der Regierungsrat sieht aufgrund der Entwicklung in der Praxis seit in Kraft treten der Bestimmungen betreffend Nichtrauchererschutz vor ca. einem Jahr keine Notwendigkeit, diese geltende Regelung in Basel-Stadt umzustossen. Insbesondere gesundheitspolitische Gründe sprechen dagegen, dass es im Kanton Basel-Stadt neu reine Raucherbetriebe geben soll. Passivrauchen ist eine grosse Gefahr für die Gesundheit und kann bei exponierten Nichtraucherinnen und Nichtrauchern Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. Jedes Jahr sterben in der Schweiz mehrere hundert Nichtraucherinnen und Nichtraucher vorzeitig an den Folgen des Passivrauchens. Das Volk ist sich der Gefährlichkeit des Passivrauchens offenbar bewusst und hat sich im Rahmen der kantonalen Abstimmung konsequent für den Schutz vor Passivrauchen ausgesprochen.

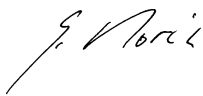
Ein Nachteil der von der eingereichten Initiative beantragten Änderung kann ausserdem darin gesehen werden, dass eine kantonale Stelle geschaffen werden müsste, die zuständig wäre für die Erteilung der Bewilligungen für die vom Bundesrecht vorgesehenen Raucherbetriebe. Dies bedeutet sowohl für die angesprochenen Wirte, wie auch für die Bewilligungsbehörde einen zusätzlichen Aufwand.

Ob das Bedürfnis nach einer liberaleren Regelung mit der Zulassung von Raucherbetrieben und (ausnahmsweise) bedienten Fumoirs höher zu gewichten ist als der Nichtrauchererschutz, muss vom Stimmvolk entschieden werden.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, die vorliegende Initiative gemäss § 18 IRG dem Volk ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag sofort zur Abstimmung vorzulegen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin